

**Ergänzungssatzung
zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum
2020 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung
wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher
Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen“**

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit gültigen Fassung, i.V. mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen“ in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

**§ 1
Beitragssatz**

1. Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen“ vom 31.12.2007 in der zur Zeit geltenden Fassung wird aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.
2. Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2020 je Quadratmeter Beitragsfläche für die Abrechnungseinheit -Winningen-

0,09 EUR/m² Beitragsfläche.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 09.10.2020

Oberbürgermeister

Dienstsiegel